

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 611/2021	
Beschlussvorlage			
Amt für Feuerschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒	
Mausbach, Matthias	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	18	14.12.2021

Vorzeitige Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes aus 2018

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja, siehe Verwaltungserläuterungen
Kosten	ca. 30.000 €
Produkt	
Haushaltsjahr	2022
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Der Rat der Stadt Mettmann beschließt die vorzeitige Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes nach § 3 Abs. 3 BHKG für das Jahr 2022.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung ist eine Aufgabe, die von den Städten und Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird. Mit dem Brandschutzbedarfsplan legen Städte und Gemeinden fest, wie sie dieser Aufgabe nachkommen wollen.

Bedarfsplanung in Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind seit Jahrzehnten im nordrhein-westfälischen Landesrecht vorgeschrieben und haben sich bewährt. Die in § 3 Abs. 3 BHKG sowie in § 12 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW festgeschriebene mindestens alle fünf Jahre notwendige Fortschreibung dieser Bedarfspläne sichert eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung sowie ein Controlling der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen. Die Bedarfsplanungen tragen mit ihrem Verfahren wesentlich dazu bei, zeitgemäße Strukturen in Brandschutz und Rettungsdienst zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.

Die Rechtsgrundlagen und Konzeptionen zur Erstellung der Bedarfsplanungen wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. In enger Abstimmung zwischen dem Ministerium des Innern (Brandschutz), dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Rettungsdienst), den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen Fachverbänden entstand so eine inhaltliche Basis, an der sich die zur Bedarfsplanung verpflichtenden Aufgabenträger orientieren können. Wo sich durch die Praxis weitere Regelungsbedarfe ergeben, werden diese Konzepte fortlaufend angepasst.

Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, eine Feuerwehr zu unterhalten, um bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen zur Hilfeleistung in jeglichen Situationen in der Lage zu sein (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG). Die Feuerwehr der Gemeinde muss „den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig“ sein (§ 3 Abs. 1 BHKG).

Angesichts der unterschiedlichen Größe und der unterschiedlichen Verhältnisse der Gemeinden in Nordrhein- Westfalen ergeben sich zwangsläufig Unterschiede in der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, so dass eine an die jeweiligen Verhältnisse angepasste Feuerwehr nur ortsbezogen bestimmt werden kann.

Daher ist im Rahmen der Bedarfsplanung festzulegen, welche Anforderungen die Feuerwehr erfüllen muss, damit Sie leistungsfähig im Sinne des Gesetzes ist. Diese Festlegung erfolgt durch den nach § 3 Abs. 5 BHKG aufzustellenden und fortzuschreibenden Brandschutzbedarfsplan.

Aufgrund der im Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe vorgestellten Defizite, die im aktuellen Brandschutzbedarfsplan aus 2018 erkannt wurden, empfiehlt die Verwaltung den aktuellen Brandschutzbedarfsplan (statt wie planmäßig im Jahr 2023 vorgesehen) vorzeitig im Jahr 2022 fortzuschreiben.

Traumann